



## SATZUNG

### Arnis de Mano Deutschland e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arnis de Mano Deutschland e.V.“ und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister Braunschweig eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

#### § 2 Zweck des Vereins

a. Vereinszweck ist die Förderung der asiatischen Kampfkünste, insbesondere des philippinischen Arnis. In diesem Zusammenhang werden die Vereinsmitglieder in sportlicher, organisatorischer sowie geistiger Hinsicht gefördert und unterstützt. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher philippinischer Kampfkunstübungen unter Anleitung von erfahrenen Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Des Weiteren veranstaltet, organisiert und unterstützt der Verein regelmäßig Lehrgänge mit erfahrenen nationalen und internationalen Übungsleiterinnen und Übungsleitern, um den Satzungszweck zu erfüllen.

b. Der Verein Arnis de Mano Deutschland e.V. fungiert als Dachverband für die an unterschiedlichen eingetragenen Vereinen aktiven Mitglieder, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, um eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten. Hierzu hat das Gremium für Techniken und Prüfungswesen eine Prüfungsordnung erstellt, der sich deren Mitglieder regelmäßig stellen. Durch Lehrgänge mit erfahrenen nationalen und internationalen Übungsleiterinnen und Übungsleitern wird dieses Satzungsziel zusätzlich erfüllt.

c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

e. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

f. Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Braunschweig.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitglieder.

- a. Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter/in.
- b. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglied werden, wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- c. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglied werden, wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## § 6 Aufnahme

Die Aufnahme ist über die Mitgliedschaft in einem Dojo (Verein, Schule) des Vereins oder als Einzelmitglied möglich, wenn im Einzugsgebiet kein Dojo vorhanden sein sollte.

- a. Aufgenommen werden kann jede/r, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Geschlecht. Voraussetzung ist ein einwandfreier Leumund.
- b. Eine Probezeit bis zu 2 Monaten ist möglich.
- c. Ein entsprechendes Aufnahmeformular ist dem Vorstand des Vereins einzureichen.
- d. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er die Aufnahme ab, so ist eine Begründung hierfür nicht erforderlich. Eine Wiederholung des Aufnahme-antrages ist nach Ablauf eines halben Jahres zulässig.
- e. Mit der Ausstellung des Passes beginnt die Mitgliedschaft. Sie wird, wenn keine triftigen Gründe dagegensprechen, jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres um ein weiteres Jahr verlängert.



- f. Mit der Ausstellung des Passes beginnt die Mitgliedschaft. Sie wird, wenn keine triftigen Gründe dagegensprechen, jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres um ein weiteres Jahr verlängert.

## § 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- a. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand in einer Kostenordnung festgelegt.
- b. Der Vereinsbeitrag muss für bestehende Mitglieder bis spätestens zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr eingezahlt sein. Während des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Restbeitrag. Näheres regelt die Kostenordnung.

## § 8 Austritt, Neuaufnahme, Ausschluss

- a. Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Jahres. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens zum 31. Dezember erfolgen. Später eingereichte Kündigungen verlängern die Mitgliedschaft um ein Jahr.
- b. Eine Neuaufnahme nach einer Kündigung ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- c. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet wird oder wenn die Gefahr einer Zersetzung des Vereins besteht. Der Ausschluss kann auch in Fällen bewusster Missachtung von Beschlüssen satzungsmäßiger Gremien oder der Satzung erfolgen. Im Falle eines Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

## § 9 Mitgliederrechte

- a. Alle Mitglieder haben einen Sitz in der Jahreshauptversammlung. Jedes Mitglied kann sich zu den Themen der Hauptversammlung äußern und Fragen stellen. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zur Stimmabgabe bei Abstimmungen. Näheres hierzu wird in dem Abschnitt zur Beschlussfassung geregelt.
- b. Jedes Mitglied kann sich wählen lassen. Bei einer Wahl in den Vorstand sollen die Mitglieder die Volljährigkeit bereits erreicht haben, müssen jedoch mindestens 16 Jahre alt sein.
- c. Die Mitglieder genießen sämtliche Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.



## § 10 Mitgliederpflichten

- a. Alle Mitglieder haben den Jahresbeitrag zum Verein gemäß Kostenordnung zu leisten.
- b. Der/die Leiter/in eines Dojos muss der Geschäftsstelle gemeldet sein.
- c. Einzelmitglieder und Dojo-Leiter/-innen haben Anschriftenänderungen an die Geschäftsstelle zu melden.
- d. Alle Mitglieder haben sich konfessioneller, rassistischer oder parteipolitischer Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.

## § 11 Haftung

Die Haftung regelt sich nach § 31 BGB.

## § 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. die Jahreshauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Gremium für Techniken und Prüfungswesen.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Jedes Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher in Textform eingeladen werden müssen. Eine Tagesordnung wird mit verschickt.
- b. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach §13 Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.



- c. Der Vorstand kann zwischenzeitlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, die die gleichen Befugnisse wie ordentliche Mitgliederversammlungen haben, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- d. Außerdem kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Dojo- Leiter/-innen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- e) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

## § 14 Beschlussfassung

- a. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- b. Nur über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten kann beschlossen werden.
- c. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.
- d. Stimmberechtigt sind alle Dojo-Leiter/-innen eines Dojos mit einem/r Trainer/in, der/die über eine gültige Trainerlizenz verfügt oder die schriftlich bevollmächtigten Vertreter/innen ihres Vereins. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht zulässig.
- e. Jede/r Stimmberechtigte hat bei einer Mitgliederzahl von
  - 3 - 14 eine Stimme
  - 15 - 29 zwei Stimmen
  - 30 - 44 drei Stimmen
  - ab 45 vier Stimmen.
- f. Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen bedarf es drei Viertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- g. Für jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal abgestimmt werden.
- h. Die Wahlen können jeweils nach vorheriger Einigung geheim oder offen durchgeführt werden. Sie erfolgen für jedes Amt gesondert.
- i. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn zwei Drittel anwesend sind.



## § 15 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitglieder erhalten vom Vorstand einen mündlichen Geschäftsbericht.
- b. Bei Neuwahlen sind der Vorstand und die Kassenprüfer zu entlasten, wenn gegen ihre bisherige Tätigkeit keine erheblichen oder wesentlichen Einwände vorgebracht werden. Es ist ein/e Versammlungsleiter/in bis zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden zu wählen. Dann werden die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen gewählt.
- c. Die Versammlung wird nach der Tagesordnung durchgeführt.
- d. Ein Protokoll ist über die Versammlung anzufertigen. Dieses Protokoll muss von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Versammlungsleiter/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

## § 16 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden/Geschäftsstelle
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in
- b. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist er/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- c. Der Vorstand wird alle 3 Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- d. Grundsätzlich kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat der verbleibende Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine/n Stellvertreter/in zu berufen. Diese/r hat die gleichen Rechte und Pflichten wie sein/e Vorgänger/in.
- e. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Beigeordnete zu ihrer Entlastung heranzuziehen.
- f. Die Aufgaben des Vorstands sind ihrer Namensgebung entsprechend festgelegt. Sie können aber von Fall zu Fall ihrer Qualifikation entsprechend untereinander Aufgabenverschiebungen vornehmen.

## § 17 Gremium für Techniken und Prüfungswesen

Das Gremium besteht aus Instruktoern. Es wird von den Meistern (Cheftrainern) alle drei Jahre bestimmt. Auf der Mitgliederversammlung wird ein zusätzlicher Danträger zu diesem Gremium gewählt. Dieser Danträger wird durch die teilnehmenden Stimmberechtigten Verbandsmitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt.

Das Gremium beschließt über die technische Entwicklung des Vereins und des Prüfungsprogramms.



## § 18 Kassenprüfer/innen

- a. Die zu wählenden Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder einem Gremium angehören.
- b. Die Kassenprüfer/innen sind Beauftragte der Mitgliederschaft und haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren. Eine Überprüfung hat grundsätzlich vor einer Mitgliederversammlung zu erfolgen, kann aber auch zwischenzeitlich zusätzlich stattfinden.

## § 19 Dojo-Leiter/innen

- a. Der/die Dojo-Leiter/-in stellt die verwaltungsmäßige Verbindung zwischen seinem Verein und dem Verein Arnis de Mano Deutschland e.V. her. Er/sie hat die Pflicht, seine/ihre Mitglieder über die betreffenden Vereinsinformationen zu unterrichten.
- b. Er/sie sollte Vorbild sein und dafür Sorge tragen, dass die Satzung und die Wünsche des Vereins seitens der Mitglieder eingehalten werden.

## § 20 Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur über eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen notwendig.
- b. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte bis zu drei Liquidatoren.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Förderung des Sports zu.

## § 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 11. September.2021 in Kraft